

Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall

vom 15.11.2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.06.2017

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Mitglieder des Rates, seiner Ausschüsse und der Ortsräte, die Ehrenbeamten und für den Flecken Salzhemmendorf ehrenamtlich tätigen Personen erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen und ihres Verdienstaussfalls Entschädigung im Rahmen dieser Satzung.

(2) Wird die Tätigkeit nicht für einen ganzen Kalendermonat geleistet, ist die Aufwandsentschädigung zeitanteilig zu gewähren.

Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, geht nach Ablauf dieser Zeit der Anspruch auf Entschädigung auf den jeweiligen Vertreter über.

(3) Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 38 NGO).

(4) Für eine Fahrtkostenerstattung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Der monatliche Gesamtbetrag der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes im Mittel eines Jahres darf den im Runderlaß des MI vom 27.07.1973 aufgeführten zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(2) Als monatliche Aufwandsentschädigung werden folgende Beträge gezahlt:

a.) Ratsmitglieder	50,-- €
b.) Mitglieder der Ortsräte	15,-- €

(3) Als zusätzliche Entschädigung werden für folgende Funktionen gezahlt:

a.) Stv. Bürgermeister/-in	100,-- €
b.) Ratsvorsitzende/-r	25,-- €

c.) Beigeordnete und Grundmandatsinhaber im VA	75,-- €
d.) Fraktions- und Gruppenvorsitzende/-r im Rat	25,-- €
zusätzlich je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied	20,-- €
Ist eine Fraktion Mitglied einer Gruppe, wird die Entschädigung für die Fraktionsmitglieder nur an die/den Fraktionsvorsitzende/-n gezahlt.	
e.) Ortsbürgermeister/-in	30,-- €
f.) Stv. Ortsbürgermeister/-in	15,-- €

Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen innerhalb einer Vertretung sind aufeinander anzurechnen.

(4) Für Ratsmitglieder, die am elektronischen Ladungsverfahren teilnehmen und auf den Versand von Papierdokumenten verzichten, erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung um 20,-- € monatlich.

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Neben der Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- und Fachausschusssitzungen in Höhe von 15,-- € je Sitzung gezahlt.

(2) Sitzungsgeld wird außerdem für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung gezahlt, wenn diese der Vorbereitung einer Verwaltungsausschuss- oder Ratssitzung dient. Darüber hinaus wird Sitzungsgeld für jährlich bis zu vier Fraktionssitzungen zusätzlich gewährt.

(3) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Fachausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,-- €.

§ 4 Fahrt- und Reisekosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden folgende Pauschalen gezahlt:

a) Stv. Bürgermeister/-in	37,50 €
b) Fraktionsvorsitzende/-r	37,50 €
c) Beigeordnete und Grundmandatsinhaber im VA	22,50 €
d) übrige Ratsmitglieder	15,-- €
e) Ortsbürgermeister/-in	15,-- €
f) Mitglieder der Ortsräte	3,75 €

(2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Fachausschüssen erhalten einen pauschalierten Fahrtkostenersatz von 3,75 € pro Sitzung.

(3) Für vom Flecken angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Reisekostenrecht, im Fall der Benutzung eines privaten PKW's nach § 6 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG)

§ 5 Verdienstaussfall

(1) Entsteht durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde ein Verdienstaussfall (entgangener Arbeitsverdienst für unselbständige Arbeitnehmer bzw. Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen), wird dieser - sofern er nachgewiesen werden kann - auf Antrag erstattet.

(2) Der Höchstbetrag gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 NGO sowie der Pauschalstundensatz wird auf 15,-- € je angefangene Stunde, höchstens jedoch 75,-- € je Tag, festgesetzt.

§ 6 Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeister/-innen

Ortsbürgermeister/-innen, die Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung übernommen haben (§ 55 f Abs. 3 NGO) erhalten zusätzlich folgende monatliche Entschädigung:

Salzhemmendorf	40,-- €
Lauenstein	60,-- €
Hemmendorf	40,-- €
Osterwald	50,-- €
Oldendorf	50,-- €
Benstorf	40,-- €
Wallensen	60,-- €

§ 7 Frauenbeauftragte

Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte erhält zur Abgeltung sämtlicher Aufwendungen und Fahrtkosten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,-- €. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 8 Schiedspersonen

Für die Schiedspersonen werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Schiedsperson	40,-- €
stv. Schiedsperson	15,-- €